

## 4.4 Mädchen- und frauenpolitische Forderungen an die Bundesregierung

### Beschluß der BDKJ-Bundesfrauenkonferenz 1995

Bereits im Vorfeld der Bundestagswahl 1994 hat der BDKJ sich in seinen Wahlprüfsteinen mit zentralen mädchen- und frauenpolitischen Forderungen zu Wort gemeldet.

Mit dem vorliegenden Forderungskatalog nimmt die Bundesfrauenkonferenz des BDKJ eine Aktualisierung und Erweiterung dieser Forderungen vor. Sie gewinnen angesichts der bevorstehenden 4. Weltfrauenkonferenz zusätzliche Relevanz insbesondere, weil sie grundlegende Positionen aufgreifen die die am nationalen Vorbereitungs Komitee für die Weltfrauenkonferenz beteiligten Nichtregierungsorganisationen formuliert haben. Mit dem Aufgreifen dieser Positionen wendet die Bundesfrauenkonferenz sich ausdrücklich gegen die von der Bundesregierung vorgenommene Trennung der Berichte in einen Regierungsbericht und einen Bericht der NGOs.

Die mädchen- und frauenpolitischen Forderungen der BDKJ-Bundesfrauenkonferenz stellen folgende Themen in den Vordergrund:

- A Verbesserung der Lebenslagen von Mädchen und Frauen
  - I Durch Jugendpolitik
  - II Durch verbesserte Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich und in der Jugend- und Bildungsarbeit
- B Eigenständige wirtschaftliche und soziale Existenzsicherung von Mädchen und Frauen
  - I Verbindliche Quoten und einklagbare Frauenrechte im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft
  - II Erwerbsarbeitszeit
  - III Aufwertung der Arbeit von Mädchen und Frauen
  - IV Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz
  - V Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
  - VI Soziale Sicherung von Frauen im Alter und bei Invalidität
  - VII Bildung, Ausbildung, Weiterbildung
- C Frauen und Forschung
- D Konsequente Sanktionierung sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen
  - I Hilfs- und Beratungseinrichtungen
  - II Reform des Sexualstrafrechts
  - III Reform des Opferentschädigungsgesetzes
- E Verbesserung des Rechtsstatus von Migrantinnen und asylsuchenden Frauen

- I Menschenrechtsverletzungen
- II Ausländergesetz
- III Frauenhandel und Zwangsprostitution
- IV Wiederherstellung des Asylrechtes
- V Vergewaltigungsopfer – Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien

#### A Verbesserung der Lebenslagen von Mädchen und Frauen

##### I Durch Jugendpolitik

1. In der Jugendpolitik sind die Rahmenbedingungen für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen in allen gesellschaftlichen Bereichen sicherzustellen.
2. Die Jugendberichte der letzten Jahre, insbesondere der 6. und der 9. Jugendbericht, haben in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen die tatsächliche Benachteiligung von Mädchen nachgewiesen. Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Erkenntnissen Rechnung zu tragen und insbesondere durch folgende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe zur Verbesserung des Angebots für Mädchen und junge Frauen beizutragen:
  - Die Festschreibung und der Ausbau der Rechte von Mädchen und jungen Frauen soll in den Mittelpunkt einer Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gestellt werden.
  - In die allgemeinen Grundsätze des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) soll ein dem § 9 KJHG Abs. 3 entsprechender Passus aufgenommen werden, der sicherstellt, daß die Hälfte der Fördermittel des KJP für Angebote verwandt werden, die sich gezielt an Mädchen und Frauen richten und/oder dazu beitragen, Benachteiligungen von Mädchen abzubauen.
  - Die Bereitstellung langfristiger Förderung von Personalstellen für bundesweite Aufgaben der Mädchenarbeit und Mädchenpolitik für die Träger in allen Bereichen der Jugendhilfe ist erforderlich. Ziel dieser Förderung wäre die Unterstützung der Aktivitäten der Träger zur Entwicklung und Durchführung von Angeboten, die der Bedarfslage von Mäd-

chen entsprechen und ihre Gleichstellung fördern. Eine solche Förderung wäre ein geeigneter Beitrag des Kinder- und Jugendplanes des Bundes im Sinne Artikel 3 Abs. 2 GG.

- Erhöhung der Regelförderung für Jugend(verbands)arbeit, damit *Mädchenbildungsarbeit* bedarfsgerecht ausgebaut werden kann.
- Die verbesserte Förderung der Interessen von Mädchen in Bildungs- und Freizeitangeboten sowie Beratungs- und Hilfsangeboten im Rahmen der Jugendhilfeplanung soll durch die Festschreibung langfristiger Förderung eigenständiger Angebote für Mädchen und junge Frauen gewährleistet werden.
- *Bundeszentrale jugendpolitische Gremien und Fachausschüsse*, die die Bundesregierung einrichtet (z.B. Bundesjugendkuratorium und Sachverständigenkommission zu den Jugendberichten) sind tatsächlich geschlechtsparitätisch zu besetzen, wie es das 2. Gleichstellungsgesetz vorsieht.

## II Durch verbesserte Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich und in der Jugend- und Bildungsarbeit

Faktisch werden derzeit von Frauen und Männern ehrenamtliche Tätigkeiten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ausgeübt. Während Frauen sich vorwiegend in sozialen Bereichen oder der Jugend- und Bildungsarbeit engagieren und dort oft für ihren Einsatz noch eigene finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen, nehmen vorwiegend Männer mit teilweise erheblichen Aufwandsentschädigungen verbundene Ämter in Politik und Wirtschaft wahr.

In dieser Situation ist die Forderung nach verbesserten Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich und in der Jugend- und Bildungsarbeit von mädchen- und frauenpolitischer Relevanz.

1. Renten- und steuerrechtliche Anerkennung ehrenamtlich geleisteter Arbeit, da ehrenamtliche Arbeit neben Familien- und Erwerbsarbeit zu den drei gesellschaftlich notwendigen Bereichen der Arbeit gehört, mit dem Ziel, Frauen aus ihrer geleisteten Arbeit eine eigenständige Alterssicherung zu sichern.
2. Einführung eines länderübergreifend einheitlichen Rechtsanspruchs auf Sonderurlaub / Freistellung zum Zwecke ehrenamtlicher Tätigkeit (min. 15 Tage und 100% Fortzahlung der Bezüge aus öffentlichen Mitteln).
3. Berücksichtigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Studienplatzvergabe, und zur Ausbildung

gehörenden Tätigkeiten wie Praktika und Referendariaten.

## B Eigenständige wirtschaftliche und soziale Existenzsicherung von Mädchen und Frauen

Erwerbstätige Frauen arbeiten heute zum großen Teil in nicht existenzsichernden Beschäftigungsverhältnissen.

Ca. 3/4 der Erwerbstätigen in ungeschützten, geringfügigen Arbeitsverhältnissen sind Frauen. Sie haben keinen eigenen Rentenanspruch, keinen Krankenversicherungsschutz, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitsförderungsmaßnahmen und nur eingeschränkten Anspruch auf Tarifleistungen.

Frauen stellen den überwiegenden Teil der Teilzeitbeschäftigten und sind dadurch in der Alterssicherung schlechter gestellt. Die Erziehungsleistungen, die Frauen erbringen, werden weder entlohnt, noch münden sie ein in eine adäquate Altersversorgung. Obwohl die Gesetzeslage gleichen Lohn für gleiche Arbeit verspricht, ist die Realität in Deutschland davon weit entfernt.

Diese Arbeitsmarktsituation beeinträchtigt die Zukunftsperspektiven von Mädchen und bietet ihnen keine ihren Lebensentwürfen angemessenen Berufschancen.

Zur Erreichung einer eigenständigen wirtschaftlichen und sozialen Existenzsicherung für Mädchen und Frauen in Deutschland sind strukturelle Änderungen sowohl im Bereich der Familienarbeit als auch der Erwerbsarbeit erforderlich.

Dazu gehören das Ausweisen von Familienarbeit im Bruttosozialprodukt und die sozialrechtliche Anerkennung der Familienarbeit, für die Struktur- und Finanzierungsmodelle zu entwickeln sind.

*Konkret sehen wir für Bundesregierung und Bundestag folgenden Handlungsbedarf:*

### I Verbindliche Quoten und einklagbare Frauenrechte im Öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft

1. Die gesetzliche Festschreibung verbindlicher Quoten von 50% für Frauen für die Stellenbesetzung in der Privatwirtschaft, insbesondere in Führungspositionen.
2. Die Subventions- und Auftragsvergabe der Öffentlichen Hand darf nur an Betriebe erfolgen, die nachweislich Frauen fördern.
3. Die gesetzliche Verankerung einer angemessenen Beteiligung von Frauen in Aufsichtsräten, SprecherInnenausschüssen leitender Angestellter sowie in Betriebs- und Personalräten in Form einer Muß-Vorschrift und die Aufnahme von Frauen- und Familienförderung in den Katalog zwingend mitbestimmungspflichtiger Angele-

genheiten im Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz.

4. Eine echte Beweislastumkehr, bei der die Betroffenen nur die Tatsachen darlegen müssen. (Nach derzeitiger Gesetzeslage hat die betroffene Frau glaubhaft zu machen, daß der Arbeitgeber gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen hat. Ersetzt wird nur der entstandene Schaden, in der Regel Porto, Bewerbungskosten etc.)
5. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind mit deutlichen Sanktionen zu belegen.

## II Erwerbsarbeitszeit

1. Eine allgemeine Erwerbsarbeitszeitverkürzung ist der Teilzeitarbeit vorzuziehen, damit sich Männer und Frauen gleichermaßen an der Erwerbs- und Familienarbeit beteiligen können.
2. Bei der Regelung von *Teilzeitarbeit* ist
  - die Benachteiligung gegenüber Vollzeitbeschäftigten, beispielsweise in der Weiterbildung oder bei Aufstiegschancen, zu verhindern,
  - der Rechtsanspruch auf einen Vollzeitarbeitsplatz bei Inanspruchnahme der Teilzeitarbeit aus arbeitsmarktlichen, gesundheitlichen und/oder familiären Gründen ist zu gewährleisten.
3. Jede Form der regelmäßigen Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig. Die bisherigen Ausnahmeregelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind abzuschaffen. Die beabsichtigte Stärkung der Arbeitgeberfunktion privater Haushalte darf nicht zu einer Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse von Frauen führen.

## III Aufwertung der Arbeit von Mädchen und Frauen

1. Einsatz für eine erhebliche Erhöhung der Entlohnung in Berufszweigen, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt werden, um eine selbständige Existenzsicherung zu gewährleisten.
2. Aufwertung und Entlohnung der sog. frauentypischen Qualitäten, wie z. B. soziale Kompetenz, Team- und Integrationsfähigkeit.
3. Berücksichtigung von in Familienarbeit oder ehrenamtlicher Tätigkeit erworbenen Qualifikationen für die Berufslaufbahnen.
4. Erstellung von Richtlinien für eine diskriminierungsfreie Arbeitsbewertung.

## IV Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz

1. Die Beteiligung von Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den

Arbeitslosen soll als Regelvorschrift in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen werden. Mädchen dürfen nicht vorwiegend in hauswirtschaftliche und andere Ausbildungen vermittelt werden, die derzeit keine langfristige selbständige Existenzsicherung ermöglichen.

2. *Orientierungsmaßnahmen* als ein wichtiges Instrument der arbeitsmarktlichen Integration, vor allem von BerufsrückkehrerInnen, müssen wieder in das Arbeitsförderungsgesetz eingesetzt werden,
3. Rechtsanspruch auf finanzielle und fachliche Begleitmaßnahmen bei Berufsrückkehr.

## V Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Erziehungsgeld muß Lohnersatzfunktion haben. Nur so werden Väter und Mütter gleichermaßen motiviert und in die Lage versetzt, Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen.

## VI Soziale Sicherung von Frauen im Alter und bei Invalidität

1. Ausbau eigenständiger Anwartschaft für Frauen bspw. durch die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit und Rentensplitting, d.h. die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften werden jeweils zur Hälfte auf die PartnerInnen verteilt.
2. Verbesserte Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten, d. h. additive Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie Beitragszeiten.
3. Kindererziehungszeiten müssen mit 100 % zur Anrechnung kommen.
4. Einführung einer eigenständigen bedarfsorientierten, sozialen Grundsicherung im Alter und bei Invalidität.

## VII Bildung, Ausbildung, Weiterbildung

Die Bundesregierung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Realisierung der folgenden Forderungen hinwirken:

1. In die LehrerInnen- und ErzieherInnenausbildung sind die Hintergründe und Effekte der geschlechtsspezifischen Sozialisation, der geschlechterspezifischen Berufsorientierung sowie die Prinzipien parteilicher Mädchenarbeit und interkultureller Erziehung aufzunehmen.
2. Die Erziehung von Jungen und Mädchen zu einer eigenverantwortlichen, geschlechterrollenunabhängigen Lebensplanung hat unter den Aspekten der Berufswahl, Familie und Freizeit ganzheitlich zu erfolgen.
3. Alle an der Berufswahl und -ausbildung beteiligten Institutionen müssen aktiv an der Erwei-

terung des Berufswahlspektrums für Mädchen mitwirken.

4. Berufskundeunterricht als Pflichtfach in allen Schulen mit Berufspraktiken für alle allgemeinbildenden Schulformen.
5. Die geschlechts- und nationalitätenspezifischen Benachteiligungen müssen durch Quotierungen im Bereich der beruflichen Erstausbildung kompensiert werden. Dies wird kurzfristig die prekäre Situation junger Frauen auf dem Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsmarkt in den östlichen Bundesländern verbessern.
6. Reform des *Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG)*, die die Unterstützungsleistungen während der Schul- und der Berufsausbildung wiedereinführt und die Bezugszeit der Studienförderung erweitert sowie die Darlehensstruktur wieder abbaut.
7. Im Bereich der Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung müssen sich Angebote an der spezifischen Lebenssituation von Frauen orientieren; d.h. sie sollen ortsnah, mit ÖPNV erreichbar, in Teilzeit oder an Wochenenden bzw. abends und im Baukastensystem mit zertifizierten Zwischenprüfungen durchgeführt werden.
8. Das Angebot von Fort- und Weiterbildung im ländlichen Raum muß erweitert werden.
9. Insbesondere für ausländische Frauen müssen verstärkt Möglichkeiten für eine Erstausbildung geschaffen werden.
10. Der Ausbau von beruflichen Orientierungsmaßnahmen, besonders auch für ausländische Frauen, muß verstärkt werden.

### C Frauen und Forschung

1. Die Ausgrenzung und Verdrängung von Wissenschaftlerinnen aus Forschung und Lehre in Ost und West muß überwunden werden. Bund und Länder werden aufgefordert, hierfür Bedingungen zu schaffen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Dazu zählen insbesondere wirksame Rechtsgrundlagen und Frauenförderprogramme auf Bundes- und Länderebene.
2. Es ist zu gewährleisten, daß Wissenschaftlerinnen innerhalb und außerhalb der Hochschulen an den aktuellen und zukünftigen Bildungsdiskussionen entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Rechte auf allen Ebenen beteiligt werden. Ihre Interessenvertretungen, wie u. a. die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen sind dabei einzubeziehen.
3. Die Förderung der Institutionalisierung von Frauenforschung ist sicherzustellen.
4. Bund und Länder werden aufgefordert, geeignete

te Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeits- und Lebenssituation von Wissenschaftlerinnen innerhalb und außerhalb der Hochschulen nachhaltig zu verbessern. Dazu gehören Instrumentarien,

- die das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Abs. 2 GG durchsetzbar machen;
- die das Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG für Wissenschaftlerinnen auch in der konkreten Forschungspraxis sicherstellen;
- die gemäß der zentralen Aussagen der Zukunftsstrategie von Nairobi für eine tiefgreifende und wirksame Erforschung der Hindernisse sorgen, die der Verwirklichung der Gleichstellung der Frau entgegenstehen;
- die auf eine Veränderung der Stellenbesetzung und -ausstattung an den Hochschulen und an den außeruniversitären Großforschungseinrichtungen abzielen; dabei sind insbesondere die Barrieren abzubauen, die Frauen strukturell benachteiligen, wie u. a. die Altersgrenzen;
- die nach den einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für berufliche Anschlüsse innerhalb und außerhalb der Hochschule sorgen;
- die die Ergebnisse der Frauenforschung in den Curricula von Schulen und Hochschulen verankern;
- die auf die Einbeziehung von Frauenforschung in Studien- und Prüfungsordnungen hinwirken;
- die Bedingungen für gezielte Netzwerkförderung von Wissenschaftlerinnen innerhalb und außerhalb der Hochschulen bereitstellen und die
- die Frauenförderstruktur im Wissenschaftsbereich durch Frauenbeauftragte, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Verkehrsanbindung durchgreifend verbessern.

### D Konsequente Sanktionierung sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen

Die Bedrohung durch sexuelle Gewalt von Männern und auch von Jungen gegen Mädchen und Frauen ist derzeit Bestandteil der Lebenslage von Mädchen in unserer Gesellschaft, darf aber nicht als normal angesehen und hingenommen werden.

Konsequentes politisches Engagement ist gefordert zur Überwindung der hierarchischen, sozialen und kulturellen Konstruktion des Geschlechterverhältnisses in unserer Gesellschaft, welches eine Vor-

rangstellung von Männern gegenüber Frauen und Kindern sichert, da die Existenz sexueller Gewalt und die Tabuisierung des Redens darüber in ursächlichem Zusammenhang damit steht.

### I Hilfs- und Beratungseinrichtungen

Ein flächendeckendes Angebot von Beratungsstellen und von Zufluchtsstätten für Opfer sexueller Gewalt muß langfristig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die Inanspruchnahme von unabhängigen Unterstützungs- und Hilfsangeboten, wie Beratungsstellen zu sexueller Gewalt, Frauenhäusern und Mädchenhäusern, entsprechend der Regelungen für Kindergartenplätze als Rechtsanspruch zu verankern ist.

### II Reform des Sexualstrafrechtes

Grundsätzlich ist eine umfassende Reform des Sexualstrafrechtes erforderlich, die das Ziel verfolgt, den Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber allen anderen schutzwürdigen Gütern in den Vordergrund zu stellen.

Eine Erhöhung des Mindeststrafmaßes bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist erforderlich.

1. In die laufenden Gesetzesgebungsverfahren zur Änderung des Sexualstrafrechtes sind folgende *strafprozessuale Regelungen* bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu integrieren:
  - Die Einschränkungen der Rechtsmittelbeeinflussung der Nebenklage bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind aufzuheben
  - Befragungen des Opfers bezüglich seines sexuellen Vorlebens, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Täter oder der Tat stehen, sind zu untersagen.
  - Die in anderen Ländern bereits praktizierten Verfahren zur Video-Aufzeichnung von Befragungen speziell von Kindern sollen auch in der Bundesrepublik ermöglicht werden.
  - Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung müssen im Strafverfahren die Möglichkeit erhalten, den Täter während ihrer Vernehmung aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.
2. Beim *Straftatbestand Vergewaltigung* muß im laufenden Gesetzgebungsverfahren Rechtsgleichheit unabhängig von der Beziehung zwischen Opfer und Täter hergestellt werden.
3. Bei Reformen der bestehenden §§ 177 und 179 STGB darf die Beendigung eines Strafverfahrens zur (vermeintlichen) Aufrechterhaltung von ehelichen und eheähnlichen Beziehungen ausschließlich auf Entscheidung des Gerichts erfolgen.

4. Die BDKJ Bundesfrauenkonferenz unterstützt das Bestreben, im Rahmen der Reform der §§ 177 – 179 StGB zu prüfen, ob nicht über den erzwungenen Anal- und Oralverkehr hinaus, andere Formen erzwungener sexueller Handlungen, die eine ebenso schwerwiegende Demütigung und Erniedrigung des Opfers bedeuten, mit dem erzwungenen Beischlaf im Strafmaß gleichzubehandeln sind.
5. Die Verjährungsfrist bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen ist deutlich zu verlängern.

### III Reform des Opferentschädigungsgesetzes

Das *Opferentschädigungsgesetz (OEG)* muß im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung u. a. in folgenden Punkten geändert werden:

1. Die Beweislast für die Versagung von Entschädigungen, vor allem für den Zusammenhang der Erkrankung mit der Gewalttat, darf nicht beim Opfer liegen.
2. Opfern sexueller Gewalt darf keine Mitverursachung unterstellt werden, die im OEG einen Versagungsgrund rechtfertigt.
3. Die Höhe der Entschädigungen muß gesteigert werden.
4. Die Klausel des OEG, die Leistungen versagt, wenn der Täter indirekt von der Entschädigungsleistung profitieren kann, darf nicht zum Nachteil von Kindern ausgelegt werden, die sexueller Gewalt durch ihren Vater ausgesetzt waren.

### E Verbesserung des Rechtsstatus von Migrantinnen und asylsuchenden Frauen

#### I Menschenrechtsverletzungen

Grundsätzlich fordern wir die Bundesregierung auf, die Regelung des Asylrechts sowie der Ausländergesetzgebung in den Kontext ihrer eigenen Erklärungen und Willensbekundungen zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu stellen, wie sie beispielsweise in der Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage zu diesem Thema im Jahre 1988 (Bundestagsdrucksache 11/3250 (neu)) dargelegt sind.

#### II Ausländergesetz

Eine Änderung des § 19 des Ausländergesetzes ist dahingehend vorzunehmen, daß Migrantinnen, die über den Familiennachzug in die Bundesrepublik einreisen, oder ausländischen Frauen deutscher Männer von Anfang an ein eigenständiger Aufenthaltsstatus zugesichert wird. Trennung und Ehescheidung dürfen für Frauen nicht von der drohenden Abschiebung begleitet werden.

### III Frauenhandel und Zwangsprostitution

Frauen, die von Menschenhändlern nach Deutschland verschleppt wurden und hier in die Prostitution gezwungen werden, muß ein Aufenthaltsstatus gewährt werden, der es ihnen ermöglicht, sich aus unmenschlichen Lebens- und Arbeitsverhältnissen in Deutschland zu befreien und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Das Sich-zur-Wehr-Setzen gegen brutale Behandlung und sexuelle Ausbeutung darf nicht mit Abschiebung bedroht werden.

1. Eine *aufenthaltsrechtliche Absicherung von Frauen in dieser Situation* würde auch die Verfolgung und Bestrafung von Menschenhändlern wesentlich begünstigen, die derzeit in der Regel dadurch vereitelt wird, daß die Frauen als einzige Zeuginnen bei Entdeckung ihres illegalen Aufenthalts sofort abgeschoben werden.
2. Die Existenz und Arbeit von Organisationen, die betroffene Frauen beraten und begleiten, sind langfristig finanziell zu sichern.

### IV Wiederherstellung des Asylrechtes

Die Situation asylsuchender Frauen kann nur durch die Veränderung der derzeitigen restriktiven Asylpolitik verbessert werden. Dazu gehört im wesentlichen die *Zurücknahme des Konzepts „sicherer Drittstaaten“ und „sicherer Herkunftsstaaten“*.

Besondere Benachteiligungen von asylsuchenden Frauen bestehen in Ausschlußmechanismen, wie sie im Laufe der Asylrechtsprechung entwickelt wurden.

1. Die aktuelle Rechtsprechung muß verändert werden, was beispielsweise durch folgende Änderungen des Asylverfahrensgesetzes unterstützt werden kann:
  - In § 29 Abs. 1 des Asyl-VfG vom 1.7.1993 soll der Tatbestand „unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung“ aufgenommen werden, wie er in Artikel 16 a Abs. 3 des Grundgesetzes benannt wird.
  - § 30 Abs. 3 des AsylVfG: Die Formulierung „in sich widersprüchlich“ darf nicht angewandt werden, wenn Frauen erst im Laufe des Verfahrens während der Verfolgung im Heimatland erfahrene sexuelle Gewalt zur Sprache bringen.
2. *Veränderungen des Asylverfahrens*  
Insgesamt muß der Umgang der Behörden mit asylsuchenden Frauen verbessert werden, was beispielsweise durch die Entwicklung eines „Leitfadens zur Befragung von Frauen“ in Kooperation mit Flüchtlingsorganisation und Beratungsstellen geschehen könnte. Ein solcher Leitfaden existiert z.B. bereits in den Niederlanden.
  - Asylantragstellerinnen sind auf Wunsch *tatsächlich* Befragterinnen und Entscheiderinnen zur Verfügung zu stellen.

- Asylbewerberinnen sollen getrennt von ihren Ehepartnern befragt werden, weil diese Situation es ihnen aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes vielfach unmöglich macht, sexuelle Gewalt als erfahrene Verfolgung zu benennen.

### V Vergewaltigungsopfer – Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien

Wir fordern die Bundesregierung auf, bosnischen und serbischen Frauen, die aus dem Bürgerkriegsgebiet fliehen und im größten Teil der Fälle sexuelle Gewalt und Vergewaltigung erfahren haben, grundsätzlich einen sicheren asylrechtlichen Aufenthaltsstatus zu gewähren.

## 4.4 E I Ergänzung der „Mädchen- und frauenpolitischen Forderungen an die Bundesregierung“

**Beschluss der BDKJ-Bundesfrauenkonferenz, 19. April 1996**

- 1) Reform des Steuerrechts mit der Zielsetzung der Orientierung am Individualprinzip. Die dadurch frei werdenden Mittel sollen ausschließlich zur Privilegierung von Kindern/Kindererziehenden verwandt werden.
- 2) Einführung von Mindestlöhnen.

